Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9167**

21. Wahlperiode 11.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Clara Bünger, Anne-Mieke Bremer, Katrin Fey, Dr. Gregor Gysi, Luke Hoß, Ferat Koçak, Jan Krampe, Sonja Lemke, Bodo Ramelow, David Schliesing, Aaron Valent, Donata Vogtschmidt, Christin Willnat und der Fraktion Die Linke

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 21/7868, 21/8295, 21/9161 –

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Nachrichtendienstrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Bundestag lehnt den Gesetzentwurf zur Reform des Nachrichtendienstrechts in der vorliegenden Fassung ab. Tragende Gründe der Ablehnung sind:

1. Die neu gefassten Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) und des Bundesnachrichtendienstes (BND) sind verfassungsrechtlich in wesentlichen Teilen nicht haltbar. Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Reihe von Entscheidungen eine umfassende Systematik von tatbestandlichen Voraussetzungen für nachrichtendienstliche und polizeiliche Eingriffe entwickelt, die die drohenden Schutz- bzw. Rechtsgutverletzungen und das Risiko ihrer Verwirklichung mit der Eingriffstiefe der Befugnisse zu ihrer Abwehr ins Verhältnis setzen. Dieser grundrechtsschützenden Schwellensystematik folgt der vorliegende Gesetzentwurf eindeutig nicht, sondern umgeht diese durch die Entwicklung neuer Rechtsbegriffe wie der „Bedrohung“, der „erheblich beobachtungsbedürftigen Bedrohung“ und der „besonders erheblichen beobachtungsbedürftigen Bedrohung“. Unter diesen Begriffen werden jedoch Sachverhalte subsummiert, die gänzlich unterschiedliche Qualitäten von Rechts- und Schutzgutverletzungen jedenfalls wahrscheinlich erscheinen lassen. So reichen für die Einstufung als „erheblich beobachtungsbedürftige Bedrohung“ schon Bagatelldelikte, um das im Gesetzentwurf vorgesehene Merkmal der Straftatenbegehung zu erfüllen. Unter den Begriff der „besonders erheblich beobachtungsbedürftigen Bedrohung“ werden einerseits solche Bestrebungen gefasst, die zur Zielverfolgung Straftaten begehen könnten, die im Höchstmaß mit mindestens fünf Jahren Freiheitsstrafe be-

droht sind und andererseits solche Bestrebungen, die die Tätigkeit eines „erheblich beobachtungsbedürftigen“, nach dem Vereinsgesetz verbotenen Vereins fortführen sollen, also ein reines Organisationsdelikt (§ 3 Absatz 8 Nummer 1 des Entwurfs des Bundesverfassungsschutzgesetzes – BVerfSchG-E). Auch gilt jede Tätigkeit, die die Fähigkeiten zur Abschirmung des BfV oder generell seine Funktionsfähigkeit gefährdet, als besonders erheblich beobachtungsbedürftige Bedrohung (§ 3 Absatz 8 Nummer 3 BVerfSchG-E). Unter der Voraussetzung des Vorliegens einer „besonders erheblich beobachtungsbedürftigen Bedrohung“ soll das BfV Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste (Messenger) zur Ausleitung der Inhalte dieser Kommunikation verpflichten können (§ 13, Absatz 4 Nummer 1 BVerfSchG-E), gleiches bei der Postkommunikation (§ 14 Absatz 2 BVerfSchG); es soll auf von dritten Stellen betriebene Videoüberwachungsanlagen zur dauerhaften Beobachtung einer entsprechenden Person zugreifen dürfen (§ 15 Absatz 2 BVerfSchG-E); es soll beim Einsatz von Vertrauenspersonen auf 16- und 17-Jährige und Straftäter zurückgreifen können (§ 18 Absatz 1 Satz 3 BVerfSchG-E); es soll Vertrauenspersonen gegen Personen einsetzen dürfen, die zu den eigentlich beobachteten Personen in einem persönlichen Vertrauensverhältnis stehen, selbst aber keinen Anlass zu nachrichtendienstlicher Beobachtung bieten (§ 18 Absatz 2 BVerfSchG-E); es soll sieben Tage und länger eine Person optisch und akustisch durchgängig (§ 20 Absatz 2 BVerfSchG-E) und die Telekommunikation vollständig überwachen dürfen (§ 22 Absatz 2 BVerfSchG-E), vertieft in informationstechnische Systeme eindringen (§ 23 Absatz 2 BVerfSchG-E), Daten auf Hinweise auf die privaten Lebensumstände automatisiert auswerten (§ 37 Absatz 2 Nummer 2 BVerfSchG-E), die über die Bedrohungen gesammelten Informationen gemeinsam mit Nachrichtendiensten von nicht-EU- oder -NATO-Staaten in gemeinsamen Dateisystemen speichern (§ 43 BVerfSchG-E) dürfen. Mit einer Änderung in den Beratungen des federführenden Innenausschusses wurde zudem das „quick freeze“-Verfahren für die Geheimdienste eingeführt; wenn Telekommunikationsdaten sich später als erforderlich für Aufklärungsmaßnahmen des BfV erweisen könnten, kann das BfV ihre vorsorgliche Speicherung bei den TK-Betreibern anordnen. Außerdem soll mit der Änderung ein strafbewehrtes Fotografierverbot etabliert werden (§ 65 BVerfSchG-E i. V. m. § 74 BVerfSchG-E und § 107 des Entwurfs des BND-Gesetzes (BNDG-E) i. V. m. § 136 BNDG-E). Bild- und Tonaufnahmen von Dienststellen und von Bediensteten im Dienst und im Umfeld der Dienststellen sind verboten. Bei wissentlicher Gefährdung der Sicherheit oder der „Funktionsfähigkeit“ des Dienstes drohen bis zu fünf Jahre Haft.

2. Des Weiteren umgeht der Gesetzentwurf grundrechtliche Schutzvorschriften, indem er eine Reihe von teils eben doch eingriffsintensiven Maßnahmen wie die zahlreichen verpflichtenden Auskunftsersuchen an Erbringer von Dienstleistungen im Bereich Telekommunikation und Telemedien außerhalb des Unterabschnitts „Nachrichtendienstliche Mittel“ (§§ 16-32 BVerfSchG-E) regelt. Damit werden die in § 32 des Entwurfs vorgesehenen Maßnahmen etwa zum Schutz von Berufsgeheimnisträgern vollständig ausgehebelt. Diese sind allerdings direkt und indirekt von den eigentlichen nachrichtendienstlichen Mitteln betroffen, etwa wenn eine Person, die einer „erheblich beobachtungsbedürftigen Bedrohung“ zugerechnet wird, informationstechnische Geräte einer psychotherapeutischen Praxis oder einer Anwaltskanzlei mit nutzt. Die Verbände der verschiedenen Branchen von Berufsgeheimnisträgern haben in zahlreichen Stellungnahmen vor den Auswirkungen auf das Vertrauensverhältnis zu ihren Mandantinnen und Mandaten hingewiesen

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

und davor gewarnt, sowohl ihre Kommunikationsbeziehungen an sich auszuforschen als auch im Rahmen der nachrichtendienstlichen Befugnisse die Inhalte der Kommunikation.

3. Verfassungsrechtlich problematisch sind ebenfalls die vorgesehenen Befugnisse zur automatisierten Erhebung von personenbezogenen Daten und zur automatisierten Erhebung biometrischer Daten aus den öffentlich zugänglichen Bereichen des Internets („aus allgemein zugänglichen Quellen“) und zum automatisierten Abgleich dieser Daten, um Daten zu einer Person systematisch zusammenzuführen und zum automatisierten Abgleich biometrischer Daten mit beim BfV bereits vorhandenen Gesichtsbildern (§ 8 Absatz 1 S. 2 BVerfSchG-E). Laut Begründung soll mit dieser Vorschrift auch der Kauf von Standort- und Nutzungsdaten von so genannten „data brokern“ ermöglicht werden. Diese Daten sind zum Teil rechtswidrig erhoben, jedenfalls ohne informiertes Einverständnis der Betroffenen. Der Regelungsort in einer allgemeinen Befugnis zur Datenerhebung ohne besondere Eingriffstiefe verschleiert, dass es sich bei diesen Datenerhebungen zum einen um einen Grundrechtseingriff von erheblicher Streubreite handelt, insbesondere, wenn das BfV hier den technischen Notwendigkeiten folgend eine eigene Referenzdatenbank zum Abgleich personenbezogener Daten oder biometrischer Bilder aufbaut. Zum anderen fließen hier Bilder ein, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, ohne Einwilligung oder überhaupt nur Kenntnis der Betroffenen im Internet verfügbar sind oder die mittels KI erstellt wurden und ggf. Zusammenhänge zwischen Personen suggerieren, die realweltlich keinerlei Verbindung haben („deepfakes“), darunter auch sexualisierte Darstellungen. Zudem sind diese Bilddaten mit weiteren Daten verknüpft, die tiefe Einblicke in die Persönlichkeit und Lebensgestaltung ermöglichen können. Angesichts dieser Risiken für die informationelle Selbstbestimmung ist die Erhebungsschwelle deutlich zu niedrig angesetzt.

4. Verschärft wird die Problematik der mit einem automatisierten Abgleich mit öffentlich zugänglichen Daten verbundenen Grundrechtseingriffe noch durch die Regelungen zur automatisierten Datenanalyse bei BfV und BND („Qualifizierte Auswertung“, § 37 BVerfSchG-E; „Auswertungsprodukte mit qualifiziertem Eingriffsgewicht“, § 53 BNDG-E). Hierbei können alle bei den befugten Behörden vorhandenen Datenbestände verknüpft ausgewertet werden. Weder wird dabei berücksichtigt, ob die einbezogenen Daten legal erworben wurden, noch mit welchen Mitteln sie erhoben wurden oder ob sie jemals validiert wurden, so weit es sich um öffentlich zugängliche Daten handelt, die automatisiert erhoben wurden (s. c)). Zudem sind die Analysemethoden kaum beschränkt, so dass die Erstellung von Personenprofilen oder weitreichenden Bewertungen denkbar ist. Ausdrücklich sollen auch selbstlernende Systeme zum Einsatz kommen, so dass sich das Eingriffsgewicht dieser Verarbeitung noch einmal erhöht. Die für den Abruf solcher automatisierten Auswertungen vorgesehenen Schwellen entsprechen nicht der Tiefe der damit verbundenen Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Verschärft wird die Problematik durch die Möglichkeit für das BfV, gemeinsame automatisierte Auswertungssysteme mit der Polizei und anderen öffentlichen Stellen zu betreiben sowie der Befugnis für BfV und BND, gemeinsam mit Nachrichtendiensten anderer Staaten gemeinsame Dateisysteme zu betreiben. Daten aus diesen gemeinsamen Dateisystemen, deren Herkunft für deutsche Stellen nicht nachvollziehbar ist, gehören ebenfalls zum Kreis der Daten, die die Geheimdienste so zukünftig automatisiert auswerten können.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

5. Die Verfassungswidrigkeit des Gesetzentwurfs ergibt sich auch aus der weitgehenden Aufgabe des Trennungsgebots von polizeilicher und geheimdienstlicher Tätigkeit. Dabei kann dahinstehen, ob der „Alliierte Polizeibrief“ von 1949, mit dem die Einrichtung von Stellen zur Sammlung von Erkenntnissen über verfassungsfeindliche Bestrebungen nur außerhalb der polizeilichen Dienststellen zugelassen wurde, nach Abschluss der 2+4-Verträge noch Gültigkeit beanspruchen kann. Ausschlaggebend ist vielmehr die Ausgestaltung des Trennungsgebots von Polizei und Nachrichtendiensten in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Sinne seiner den Rechtsstaat schützenden Funktion. Kurz gefasst bedeutet dieses Trennungsgebot, dass die Nachrichtendienste deshalb weit im Vorfeld konkreter Gefahren für ranghohe verfassungsrechtliche Schutzgüter mit intensiven Maßnahmen Informationen erheben dürfen, weil sie anders als die Polizei nicht operativ in die Freiheit, Leib und Leben einer Person eingreifen dürfen. Hieraus leitet das Bundesverfassungsgericht auch ein informationelles Trennungsgebot ab (1 BvR 1215/07 v. 24.4.2013, Rn. 122 ff.).

6. Besonderes Augenmerk legt das Bundesverfassungsgericht bei der Bewertung von nachrichtendienstlichen Datenerhebungen (und dem ggf. Austausch der personenbezogenen Informationen mit der Polizei) darauf, dass informationserhebende Eingriffe durch Nachrichtendienste grundsätzlich verdeckt erfolgen und dies auch bleiben, während die polizeilichen Eingriffe grundsätzlich offen erfolgen oder jedenfalls im Nachgang offengelegt und so einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich gemacht werden. Das Bundesverfassungsgericht sah im Fehlen operativer Anschlussbefugnisse an eine Datenerhebung gerade die Rechtfertigung für gegenüber der Polizei abgesenkte („modifizierte“) Eingriffsschwellen (1. BvR 1619/17 v. 26.4.2022, Rn. 156). Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird diese Systematik der Trennung von Polizei und Nachrichtendienstwesen aufgebrochen, indem in § 59 BVerfSchG-E so genannte „Schutzmaßnahmen“ reguliert werden. Ohnehin bewegt sich die Befugnis weit im Feld der klassischen polizeilichen Gefahrenabwehr. Zwang und Gewalt gegen Personen werden zwar ausgeschlossen; jedoch kann die beabsichtigte „Einwirkung auf Gegenstände, die für die Bedrohung gegenwärtig oder künftig eingesetzt“ werden können ebenfalls zu grundrechtsintensiven Maßnahmen führen; insbesondere dann, wenn es bei der beabsichtigten „Einwirkung“ zu Gegenmaßnahmen kommt und Mitarbeiter*innen des Verfassungsschutzes dann von der allgemeinen Befugnis zur Notwehr oder Nothilfe Gebrauch machen, geht das in der Entwurfsbegründung behauptete „nachrichtendienstliche Gepräge“ nach den Umständen Einzelfalls gänzlich verloren. Jenes „Gepräge“ ist schon allein dadurch in Frage gestellt, als der Gesetzentwurf die Anwendbarkeit der Befugnis zum Ergreifen von „Schutzmaßnahmen“ kaum wirksam begrenzt und konkretisiert. Von den Maßnahmen können sogar unbeteiligte Dritte betroffen sein, wenn sie sich gegen eine Infrastruktur richten, die von den eigentlichen Urhebern der Bedrohung genutzt wird. Und zugleich entfällt eine wirksame rechtsstaatliche Kontrolle der Maßnahmen, die ausschließlich dem Unabhängigen Kontrollrat zugewiesen wird.

7. Mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen in den Beratungen des Innenausschusses wird das Trennungsgebot noch zusätzlich durchbrochen. Nach einem der vorgenommenen Änderungen soll der Verfassungsschutz auch Strukturen der Organisierten Kriminalität – ein bislang nicht legalisierter Rechtsbegriff – beobachten können, wenn er vermutet, dass aus diesen OK-Strukturen heraus verfassungsfeindliche Bestrebungen unterstützt wer-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

den, auch wenn diese nach den neuen Begrifflichkeiten nicht einmal als Bedrohung eingestuft werden. Damit ist unmittelbar die Zuständigkeit der Polizei berührt, die allerdings erst bei deutlich höheren Tatbestandsvoraussetzungen tätig werden darf.

8. Diese Ausgestaltung der Tätigkeit des Unabhängigen Kontrollrats (UKRat) kann die unter a) vorgebrachten Bedenken gegen die unzureichende Schwellensystematik bei der Anwendung der nachrichtendienstlichen Befugnisse keineswegs beheben. Schon allein, weil der UKRat vollständig auf die Darstellung der Nachrichtendienste über eine Bestrebung bzw. Bedrohung angewiesen ist, die Rechtsposition der Betroffenen aber von niemandem vertreten und mithilfe von Akteneinsichtsrechten gestärkt werden kann, droht die ohnehin verfassungsrechtlich ungenügende Schwellensystematik durch ihre Unüberprüfbarkeit bedeutungslos zu werden. Verschärft wird dies durch die Einführung einer sofortigen Vollziehbarkeit von nachrichtendienstlichen Maßnahmen bei Eilbedürftigkeit (§ 31 des Entwurfs des UKRat-Gesetzes – UKRatG-E). Die ansonsten geforderte Vorabkontrolle von nd-Maßnahmen entfällt damit. Zugleich wird die administrative Kontrolle des UKRats um die datenschutzrechtliche Aufsicht und die Annahme von Individualbeschwerden erweitert, ohne dass dies mit einem entsprechenden Fähigkeits- und Personalaufwuchs abgesichert wird. Überhaupt hat der UKRat keinerlei Handhabe bei Datenschutzrechtsverstößen, er kann lediglich gegenüber dem Bundesinnenministerium im Fall des BfV, dem Bundeskanzleramt im Fall des BND und beim Verteidigungsministerium bezüglich des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst eine Beanstandung aussprechen. Weiterhin fehlt angesichts der zahlreichen neuen und umfassenden digitalen Ermittlungs- und Auswertungsbefugnisse von BfV und BND eine technische und nicht nur juristische Kontrolle der entsprechenden Datenverarbeitungssysteme – ob diese wirklich nur das können, was sie können dürfen sollen, entzieht sich daher der Kontrolle.

9. Die schon ungenügende Kontrolle des Bundesamtes für Verfassungsschutz durch den UKRat wird hinsichtlich des BND zur bloßen Fassade. Der BND wird, ähnlich wie das BfV im Inland zu „Schutzmaßnahmen“, zu „Erweiterten nachrichtendienstlichen Maßnahmen“ im Ausland ermächtigt. Der BND legt dabei selbst fest, ob er eine „spezifische Gefährdungslage“ feststellt, die ihn dann zu einem „aktiven Einwirken mit dem Ziel einer Abwendung oder Einschränkung dieser Gefährdung“ ermächtigt (§ 49 BNDG-E). Hierfür ergeht lediglich eine „Grundanordnung“, die durch den UKRat kontrolliert wird (§ 32 UKRatG-E). In der öffentlichen Anhörung des Innenausschusses zu diesem Gesetzentwurf wurde durch den Sachverständigen Luca Manns klargestellt, dass schon aufgrund der erforderlichen „Abschirmung“ der „erweiterten nachrichtendienstlichen Maßnahmen“ lediglich eine Richtung der Maßnahmen vorgegeben, aber nicht weiter konkretisiert wird. Generell werden weder die im Einzelnen durchgeführten Maßnahmen des BfV noch des BND kontrolliert, sondern lediglich „anlassunabhängige und strukturbezogene Kontrollen“ im Rahmen eines zuvor festgelegten „Prüfprogramms“. Die Dienste wissen also vorab, in welchen Bereichen sie im Zeitraum des Prüfprogramms kontrolliert werden.

10. Statt die Kontrolle der Tätigkeit der Nachrichtendienste zu erweitern oder zu verbessern, wird sie durch den UKRatG-E beschränkt. Der UKRat legt dem Parlamentarischen Kontrollgremium demnach jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. Dieser wird allerdings vorab den obersten Bundesbehörden vorgelegt, die die Aufsicht über die Nachrichtendienste führen. Diese können jene

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berichtsteile entfernen, die Informationen enthalten können, die von ausländischen Nachrichtendiensten stammen („Third-Party-Rule“) oder den „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ berühren. Gerade im Bereich des BND, für den das Bundeskanzleramt die aufsichtführende Behörde ist, kann so gut wie jede Maßnahme die „exekutive Eigenverantwortung“ berühren, insbesondere bei Durchführung von Maßnahmen zur Abwendung einer „spezifischen Gefährdungslage“. Doch auch Maßnahmen des BfV gehen regelmäßig auf Informationen anderer Nachrichtendienste zurück, die gegenüber dem PKGr nicht offengelegt werden müssen oder gar dürfen. Damit sind nachrichtendienstliche Vorgänge in Gänze parlamentarisch nicht mehr nachvollziehbar.

11. Verschärft wird die Problematik hinsichtlich des BND noch durch den so genannten „Besonderen Feststellungsfall“ in § 125 Absatz 3 BNDG-E. Der „Besondere Feststellungsfall“ oder auch „Zustimmungsfall“ soll vor dem eigentlichen Spannungs- und Verteidigungsfall liegen, also etwa während der Vorbereitungen einer feindlichen Macht auf einen Angriff auf die Bundesrepublik Deutschland oder einen NATO-Staat. Während der Verteidigungsfall und der diesem bereits vorgelagerte Spannungsfall im Plenum des Bundestages mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens aber einer Mehrheit der Mitglieder, festgestellt werden muss, reicht für die Zustimmung zum Beschluss der Bundesregierung über einen „Besonderen Feststellungsfall“ eine Mehrheit im Parlamentarischen Kontrollgremium. Nach dieser Zustimmung durch das PKGr entfallen eine Reihe von grundrechtlichen Sicherungen bei Anwendung der Befugnisse des BND auch im Inland, zudem kann er andere öffentliche und nicht-öffentliche Stellen zur Mitwirkung an seinen Maßnahmen verpflichten. Die im Parlamentarischen Kontrollgremium vertretenen Fraktionen repräsentieren derzeit nicht einmal zwei Drittel der Abgeordneten des Deutschen Bundestages. Die im PKGr vertretenen Abgeordneten bleiben zum Stillschweigen verpflichtet. Eine geheime Kontrolle, die im Geheimen verbleibt, verfehlt aber jeden Anspruch an Transparenz und Öffentlichkeit im Angesicht der hierdurch möglichen Eingriffe des Bundesnachrichtendienstes im In- und Ausland.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die Tätigkeiten des bisherigen Bundesamtes für Verfassungsschutz neu geordnet und der Geheimhaltung weitest möglich entzogen werden. Zu den Eckpunkten soll gehören:

 a) Die Ablösung des Bundesamtes für Verfassungsschutz als Zentralstelle des Bundes für Zwecke des Verfassungsschutzes durch eine Koordinierungsstelle, deren Tätigkeit sich auf die grundgesetzlich vorgegebene „Sammlung von Unterlagen“ ohne Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel beschränkt. Sie erhält die Unterlagen durch andere nationale, internationale und zwischenstaatliche öffentliche Stellen.

 b) Für die Auswertung dieser Unterlagen wird eine „Bundesstiftung zur Beobachtung, Erforschung und Aufklärung aller Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Demokratiefeindschaft“ errichtet. Sie ist eine bundesunmittelbare, rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Ihr Zweck ist der Schutz der Menschenwürde sowie der Grundrechte des Grundgesetzes durch wissenschaftliche Untersuchung, Information, Dokumentation und Aufklärung über Ursachen und Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gesetzliche Aufgabe der Stiftung ist es, antipluralistische, insbesondere neonazistische, rassistische und antisemitische Einstellungen, Verhaltensweisen und Bestrebungen, sowie sonstige Erscheinungsformen individueller und organisierter gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu beobachten und zu dokumentieren.

c) Als weitere Aufgabe wird dieser Bundesstiftung die Sammlung und Auswertung von Informationen über Desinformationskampagnen und insbesondere ausländische Einflussnahme übertragen. Bei der Attribution kann die Bundesstiftung durch entsprechend geeignete Stellen des Bundes wie das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik unterstützt werden.

d) Die Übertragung der Aufgaben des Geheim- und Sabotageschutzes an eine neu zu gründende Bundesanstalt, die zum Zweck der Zuverlässigkeits- und Sicherheitsüberprüfung Informationen bei allen relevanten Stellen abfragen kann.

e) Aufgaben der Detektion und Analyse von digitalen Angriffen auf die öffentliche Verwaltung und die Kritischen Infrastrukturen wird vollständig dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik übertragen. Schwerpunkt wird die Härtung der Informationstechnik von Bund und Ländern sowie der Betreiber von Kritischen Infrastrukturen;

2. Vorschläge für eine Neuordnung des Geheimschutzes vorzulegen, die die Kenntnisnahme durch Mitglieder des Bundestages von Informationen, die von ausländischen an deutsche Stellen übermittelt werden, nicht pauschal unter Berufung auf die „Third-Party-Rule“ verhindert; der Bundestag ist im gesamtstaatlichen Gefüge Teil der Bundesrepublik als „Partei“ im internationalen Informationsaustausch;

3. aufgrund der in Nummer 2 genannten Gründe einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den ein gemeinsames Gremium von Bundesregierung und Bundestag gebildet wird, das über die Einstufung von Informationen einvernehmlich entscheidet, die von ausländischen öffentlichen Stellen an die Bundesregierung übermittelt wurden und über die der Bundestag im Rahmen der parlamentarischen Kontrolle Auskunft verlangt;

4. von ihrer seit Jahren zunehmend restriktiveren Praxis bei der Einstufung von Informationen über das Regierungshandeln in der Beantwortung parlamentarischer Fragen wieder Abstand zu nehmen; insbesondere dort, wo durch die vollständige Verweigerung einer Antwort das parlamentarische Kontrollrecht gegenüber der Regierung, insbesondere in haushaltsrelevanten Fragen, vollständig ausgehebelt wird.

Berlin, den 10. November 2026

Heidi Reichinnek, Sören Pellmann und Fraktion

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.